

# **ZEHNTER BERICHT**

**über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes**

**Rheinland-Pfalz im Jahr 2023**

## **INHALT**

<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>2</b>
<b>1. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION DES LANDES RHEINLAND-PFALZ</b>	<b>3</b>
1.1 Aufgabe der Härtefallkommission	3
1.2 Zusammensetzung	3
1.3 Verfahrensablauf	4
1.3.1 Eingaben an die Härtefallkommission	4
1.3.2 Rechtliche Folgen der Anrufung der Härtefallkommission	4
1.3.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Sachbefassung	5
1.4 Verfahren der Härtefallkommission	5
1.5 Entscheidung des Integrationsministeriums	6
1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission	6
<b>2. HÄRTEFALLKOMMISSIONSSTATISTIK</b>	<b>7</b>
2.1 Berichtszeitraum 2023	7
<b>3. ANTRAGS- UND ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE</b>	<b>15</b>

## Vorbemerkungen

Seit Juni 2005 ist in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Härtefallkommission nebst Geschäftsstelle eingerichtet, welche beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (nachfolgend kurz: Integrationsministerium) angesiedelt ist.

Seit dem Jahr 2012 berichtet das Integrationsministerium dem Landtag über die Tätigkeit der rheinland-pfälzischen Härtefallkommission.

Alle bisherigen Tätigkeitsberichte können im Internet unter

<https://mffki.rlp.de/themen/integration/integrationspolitik-in-rheinland-pfalz/interkulturelle-oeffnung/einbuengerung/gremien/haertefallkommission-rheinland-pfalz>

abgerufen werden. Hier sind auch weitere Hinweise zum Ablauf des Härtefallverfahrens und den Rechtsgrundlagen sowie die aktuelle Mitgliederliste der Härtefallkommission hinterlegt.

Mittlerweile wurde die Härtefallkommissionsverordnung novelliert. Die neue Verordnung passt die Arbeit der Härtefallkommission an die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an und ermöglicht ein transparenteres Verfahren. Die neue Härtefallkommissionsverordnung ist zum 29.12.2023 in Kraft getreten.

Der erste Antrag nach Inkrafttreten der neuen Verordnung wurde erst am 04. Januar 2024 gestellt.

Der Bericht des Jahres 2023 bezieht sich demnach noch komplett auf Fälle, die nach den Regelungen der Härtefallkommissionsverordnung vom 05. April 2011 bearbeitet wurden.

## 1. Die Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz

### 1.1 Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission prüft im Einzelfall, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt einer vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Person im Bundesgebiet rechtfertigen. Stellt die Kommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder fest, dass die Besonderheiten des Einzelfalles für einen weiteren Aufenthalt sprechen, bittet sie in einem sogenannten „Härtefallersuchen“ das Integrationsministerium, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Das Härtefallersuchen kann auch nur für einzelne Personen aus einem Familienverband gestellt werden. Das Härtefallersuchen hat Empfehlungscharakter. Entspricht das Ministerium diesem Ersuchen, wird die Ausländerbehörde angewiesen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG zu erteilen. Diese Anordnung kann mit bestimmten Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

### 1.2 Zusammensetzung

Die Härtefallkommission in Rheinland-Pfalz besteht aus zwölf Personen und setzt sich zusammen aus:

1. der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums als vorsitzendes Mitglied,
2. der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz,
3. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums,
4. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration bei dem für die integrationspolitischen Angelegenheiten zuständigen Ministerium,
5. sowie acht weiteren Mitgliedern mit jeweils einer Stellvertretung, die durch die Ministerin oder den Minister des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums auf Vorschlag des Städtetages Rheinland-Pfalz, des Landkreistages Rheinland-Pfalz, der oder des Beauftragten der Evangelischen und der Katholischen Kirche am Sitz der Landesregierung, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz, der Menschenrechtsorganisation Amnesty International und des Flüchtlingsrats Rheinland-Pfalz e.V., die für die Dauer von zwei Jahren berufen werden.

Der amtierende Staatssekretär aus dem Integrationsministerium als Vorsitzender der Härtefallkommission, die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration können gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Härtefallkommissionsverordnung eine ständige Vertreterin bzw. einen ständigen Vertreter benennen. Von dieser Möglichkeit haben im Berichtszeitraum Herr Staatssekretär David Profit (bis März 2023) (seit April 2023: Herr Staatssekretär Janosch Littig) und Frau Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund Gebrauch gemacht.

### 1.3 Verfahrensablauf

#### 1.3.1 Eingaben an die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission wird nach der Vorgabe des § 23a Abs. 2 AufenthG ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig und tritt daher nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung beziehungsweise Entscheidung ein, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird (§ 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung).

Vor diesem Hintergrund nimmt die Geschäftsstelle seit August 2020 keine Eingaben von Dritten mehr an und bittet, sich direkt an ein Mitglied zu wenden. Sie können sich hierbei auch durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Betreuungseinrichtungen,

Flüchtlingsverbände oder andere Organisationen und sonstige Dritte vertreten lassen. Die Mitglieder entscheiden frei und unabhängig von Weisungen, ob ihnen die vorgetragenen Sachverhalte für eine entsprechende Beratung in der Härtefallkommission als geeignet erscheinen, um als Anträge auf Sachbefassung gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung übernommen zu werden.

#### 1.3.2 Rechtliche Folgen der Anrufung der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist keine „Superrevisionsinstanz“; eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des bestandskräftigen Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge findet nicht statt. Sie handelt im Rahmen des ihr gesetzlich nach § 23a AufenthG eingeräumten „Gnadenaktverfahrens“.

Das Härtefallverfahren begründet gemäß § 23a AufenthG keine eigenen Rechte der ausländischen Staatsangehörigen. Ein Rechtsanspruch, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft, besteht nicht. Die Anrufung der Härtefallkommission stellt keinen Rechtsbehelf dar und entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ersucht die zuständige Ausländerbehörde, zwecks Beratung in der Härtefallkommission, eine Duldung zu erteilen.

### 1.3.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Sachbefassung

Ein Antrag auf Sachbefassung der Härtefallkommission ist als unzulässig anzusehen und führt daher nicht zu einer Beratung, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. keine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. lediglich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen sind,
5. Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 AufenthG rechtfertigen oder
6. sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat, ohne dass sich der Sachverhalt nachträglich

zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers geändert hat.

### 1.4 Verfahren der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

Die Mitglieder haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Die Mitglieder sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

Die Kommission wägt bei ihrer Beratung zu einem Härtefallersuchen ab, ob die dargelegten persönlichen oder humanitären Gründe der Ausreiseverpflichtung der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen entgegenstehen und daher ein Härtefallersuchen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG an das Integrationsministerium gestellt werden soll. Die Entscheidungen beruhen auf einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des konkreten Einzelfalls.

Die Beschlussfassung der Kommission über ein Härtefallersuchen erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Eine Empfehlung an das Integrationsministerium bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Härtefallkommissionsverordnung).

## 1.5 Entscheidung des Integrationsministeriums

Das Integrationsministerium prüft als oberste Landesbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen der Härtefallkommission entsprochen wird. Nach erfolgter Zustimmung durch die Integrationsministerin ergeht die Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel zunächst für die Dauer eines Jahres an die zuständige Ausländerbehörde.

Beabsichtigt die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nach einem Jahr nicht zu verlängern, ist sie angehalten sich mit dem Integrationsministerium in das Benehmen zu setzen.

Nach § 3b Landesaufnahmegesetz RLP zahlt das Land den betroffenen Kommunen auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren eine pauschale Aufwandserstattung in Höhe von monatlich 513,00 Euro für jede Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten hat und im Sozialleistungsbezug steht.

## 1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die

Geschäftsstelle der Härtefallkommission bereitet die Sitzungen organisatorisch und inhaltlich vor und prüft das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Härtefallanträge. Hierzu gehört auch eine damit verbundene Sachaufklärung vor der abschließenden Beratung. Hierbei wird die zuständige Ausländerbehörde um Auskunftserteilung zu den jeweiligen Vorgängen gebeten.

Die Beratungsunterlagen werden den Kommissionsmitgliedern in der Regel eine bis zwei Woche(n) vor Sitzungsbeginn in Gänze übermittelt. Bereits zuvor sind die Unterlagen eines Falles sofort nach dessen Fertigstellung in einer digitalen Cloud zum Abruf von den Mitgliedern gespeichert.

Über jede Sitzung der Härtefallkommission fertigt die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll.

Nach Abschluss des Härtefallverfahrens werden die Betroffenen und die zuständige Ausländerbehörde über die Entscheidungen der Härtefallkommission und des Integrationsministeriums unterrichtet.

Die Geschäftsstelle führt auch die Statistik.

## 2. Härtefallkommissionsstatistik

### 2.1 Berichtszeitraum 2023

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 38 Anträge an die Geschäftsstelle gerichtet. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2022 eine Abnahme um 12 Eingänge (24 %) und Abnahme um 37 Personen (rd. 31,36 %) dar. Die 38 Anträge betrafen 81 Personen aus 21 Nationen sowie einer 1 Person, welche staatenlos war (Tabelle 1).

Bei 26 von ausländischen Staatsangehörigen übermittelten Eingaben (37 Personen) sah das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission wegen fehlender Antragsberechtigung von einer Sachbefassung der Härtefallkommission ab

(siehe auch Ziffer 1.3.1). Ebenfalls erledigten sich 7 Anträge (13 Personen) von Kommissionsmitgliedern vor einer Beratung durch Antragsrücknahme, Erteilung von Aufenthaltsrechten durch die zuständigen Ausländerbehörden oder durch Unzulässigkeitsgründe (Tabelle 2). Somit lagen der Geschäftsstelle im Jahr 2023 31 entscheidungsfähige Anträge zur Bearbeitung vor, die 70 Personen betroffen haben. Die (zulässigen) Anträge verteilten sich auf Staatsangehörige aus 19 Nationen sowie einer 1 Person, welche staatenlos war. (Tabelle 3).

Tabelle 1: Auflistung der Herkunftsländer und Personenzahl für die eingegangenen Anträge für das Jahr 2023

Herkunftsländer	Anträge	Personen
Ägypten	4	7
Pakistan	2	2
Iran	2	2
Türkei	3	5
Aserbaidshan	2	2
Armenien	1	1
Nigeria	1	1
Georgien	2	5
Nordmazedonien	2	8

Russische Föderation	2	5
Albanien	1	3
Irak	1	1
Serbien	2	11
Somalia	1	1
Syrien	5	17
Algerien	1	1
Mongolei	1	1
Senegal	1	1
Venezuela	1	2
Namibia	1	1
Sudan	1	3
Ungeklärt / Staatenlos	1	1
<b>Insgesamt:</b>	<b>38</b>	<b>81</b>

Tabelle 2: Anträge sowie sonstige Erledigungen und Eingaben Dritter im Zeitraum 2023

	<b>Anträge</b>	<b>Eingaben Dritter</b>
Eingänge	38	26
Personenanzahl	81	37
Erledigungen vor Sachbefassung der Härtefallkommission	7 Anträge mit 11 Personen	26 Eingaben 37 Personen  (Eingaben Dritter werden von der HFK-Gst. seit 01.08.2020 mit Hinweis auf HFK-Mitglieder abgelehnt).

Tabelle 3: Auflistung der **entscheidungsfähigen** Anträge in 2023 nach Herkunftsländern und Personenzahl <sup>1</sup>

<b>Herkunftsländer</b>	<b>Anträge</b>	<b>Personen</b>
Iran	1	1
Türkei	2	4
Pakistan	1	1
Aserbaidshan	2	2
Ägypten	4	7
Russische Föderation	1	3
Georgien	2	5
Armenien	1	1
Nordmazedonien	1	4
Venezuela	1	2
Irak	1	1
Albanien	1	3
Sudan	1	3
Senegal	1	1
Serbien	2	11
Somalia	1	1
Syrien	5	17
Algerien	1	1
Namibia	1	1
Staatenlos	1	1
<b>Insgesamt:</b>	<b>31</b>	<b>70</b>

<sup>1</sup> Die Fälle wurden ggf. noch nicht in 2023 beraten.

In der nachfolgenden Tabelle 4 werden die Anzahl der in 2023 eingegangenen Anträge und die insgesamt ergangenen Anordnungen (auch mit beratenen Anträgen, die bereits in den Vorjahren eingegangen waren) nach § 23a AufenthG verteilt nach Kommunen zum Stichtag 31.12.2023 dargestellt. 24 Anträge führten zu einem

Härtefallersuchen, denen sich 24 Anordnungen für 71 Personen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium anschlossen. 7 Anträge waren erfolglos (davon 1 in der Beratung abgelehnt) und führten nicht zu einem Härtefallersuchen.

Tabelle 4: Anträge aus 2023 sowie die ergangenen Anordnungen (auch bzgl. Anträgen aus den zurückliegenden Jahren) nach § 23a AufenthG verteilt nach Kommunen

<b>Kommune</b>	<b>Eingegangene Anträge</b>	<b>Zulässige Anträge</b>	<b>Sonstige Erledigung (z.B. vorherige Rücknahme AE) und Ablehnung<sup>1</sup></b>	<b>Anordnungen<sup>2</sup></b>
<b>Landkreise</b>				
Ahrweiler	2	2	0	0
Alzey-Worms	6	6	0	3
Bad Dürkheim	6	4	2	1
Bad Kreuznach	2	2	0	0
Donnersbergkreis	2	2	0	0
Eifelkreis	0	0	0	2
Germersheim	2	1	1	0
Kaiserslautern	2	0	2	0
Mainz-Bingen	1	1	0	2
Mayen-Koblenz	1	1	0	2
Rhein-Hunsrück-	1	1	0	0

Kreis				
Südliche Weinstraße	3	2	1	1
Südwestpfalz	0	0	0	1
Trier-Saarburg	1	1	0	3
Vulkaneifel	1	1	0	0
Westerwaldkreis	0	0	0	3
<b>Kreisfreie Städte</b>				
Frankenthal	0	0	0	1
Kaiserslautern	3	3	0	4
Koblenz	0	0	0	1
Ludwigshafen	0	0	0	1
Mainz	2	2	0	1
Neustadt a.d.W.	1	0	1	0
Trier	1	1	0	1
Worms	1	1	0	1
<b>Insgesamt:</b>	<b>38</b>	<b>31</b>	<b>7</b>	<b>28</b>

<sup>1</sup> Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der Härtefallkommission oder Ablehnung nach Sachbefassung der Härtefallkommission. In 1 Fall wurde nach der Sachbefassung in der Kommission kein Härtefallersuchen an das Ministerium gestellt.

<sup>2</sup> Die Anordnungen sind ggf. in 2024 ergangen.

Die Härtefallkommission befasste sich im Jahr 2023 in 4 Sitzungen mit 25 Anträgen (für insgesamt 76 Personen), von denen 1 Antrag (insgesamt 1 Person) aus dem Jahr 2020, 10 Anträge (39 Personen) aus dem Jahr 2021 und 14 Anträge (36 Personen) aus dem Jahr 2022 stammten. Die erste Sitzung im Jahr 2023 fand per Videokonferenz statt, die folgenden drei Sitzungen in Präsenz.

24 Anträge (71 Personen) führten zu einem Härtefallersuchen, denen sich 24 Anordnungen (plus 4 Anordnungen zu Fällen aus 2022) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium anschlossen.

In 1 Fall (4 Personen) aller in 2023 beratenen Fälle (inkl. Fälle aus den Vorjahren) erfolgte nach Abschluss der

Beratungen die Ablehnung.

Hauptherkunftsländer der von den Ersuchen rein aus dem Jahr 2023 Begünstigten waren die Russische Föderation mit 5 Anträgen (19 Personen) (rd. 20,83 % der Anträge), Aserbajdschan mit 3 Anträgen für 13 Personen (rd. 12,5 % der Anträge), gefolgt von Georgien mit 2 Anträgen (4 Personen) (rd. 8,33 % der Anträge), Äthiopien mit 2 Anträgen für 5 Personen (rd. 8,33 % der Anträge), Ägypten mit 2 Anträgen (3 Personen) (rd. 8,33 % der Anträge) und Pakistan mit 2 Anträgen für 12 Personen (rd. 8,33 % der Anträge). (Tabelle 6)

Tabelle 5: Auflistung der **beratenen** Fälle in 2023 (inkl. Fälle aus den Vorjahren) nach Herkunftsländern und Personenzahl

Herkunftsländer	Anträge	Personen
Russische Föderation	5	19
Aserbajdschan	3	13
Ägypten	2	3
Äthiopien	2	5
Pakistan	2	12
Georgien	2	4

Armenien	1	1
Nordmazedonien	2	5
Albanien	1	4
Kosovo	1	1
Ghana	1	1
Türkei	1	5
Somalia	1	2
Iran	1	1
<b>Insgesamt:</b>	<b>25</b>	<b>76</b>

Tabelle 6: Auflistung der **Härtefallersuchen** in 2023 (ohne die Fälle aus den Vorjahren) nach Herkunftsländern und Personenzahl

<b>Herkunftsländer</b>	<b>Anträge</b>	<b>Personen</b>
Ägypten	2	3
Aserbaidshen	3	12
Armenien	1	1
Russische Föderation	5	19
Türkei	1	5
Georgien	2	4
Albanien	1	4
Pakistan	2	12
Äthiopien	2	5
Ghana	1	1
Iran	1	1

Somalia	1	2
Kosovo	1	1
Nordmazedonien	1	1
<b>Insgesamt:</b>	<b>24</b>	<b>71</b>

Tabelle 7: Gesamtübersicht für das Jahr 2023

ab 01.01.2023 bis 31.12.2023	Eingänge (Anträge) an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission (HFK) insgesamt in 2023	Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, Erteilung Aufenthaltserlaubnis durch Ausländerbehörde etc.) in 2023	Befassung in den HFK-Sitzungen 2023 inkl. Fälle aus den Vorjahren)	Härtefallersuchen in 2023 (inkl. bereits entschiedener Fälle aus den Vorjahren)	Härtefallersuchen In 2023 (ohne bereits entschiedene Fälle aus den Vorjahren)	Ab- lehnung in 2023	Zurück- gestellte Anträge nach der HFK- Beratung in 2023	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG in 2023 (inkl. Fälle aus den Vorjahren)
Anträge	<b>38</b>	<b>7</b>	<b>25</b>	<b>28</b>	<b>24</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>28</b>
Personen	<b>81</b>	<b>11</b>	<b>76</b>	<b>82</b>	<b>71</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>82</b>

### 3. Antrags- und Entscheidungsgründe

Bei den Betroffenen der in der Härtefallkommission zur Beratung anstehenden Fälle handelt es sich wie in den vergangenen Jahren überwiegend um abgelehnte Asyl-begehrende, die nach unanfechtbarer Ablehnung ihrer Asylanträge teilweise mehrjährig aus Gründen in Deutschland blieben, die sie nicht zu vertreten hatten (z.B. Erkrankung, Probleme bei der Passbeschaffung, Situation im Heimatland, lange Bearbeitungsdauer der Asylverfahren durch das BAMF etc.).

Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission waren neben den Erfolgen bei der Integration – insbesondere bei den im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Kindern – Erkrankungen (insbesondere psychische Erkrankung/Traumatisierung), die fehlende Existenzgrundlage im Heimatland oder auch die mangelhafte medizinische Versorgung im Heimatland etc. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen beziehungsweise Schulbesuche, die Beschäftigungsaufnahme und die damit verbundene Lebensunterhaltsicherung und die Integration in die örtliche Gemeinschaft.

Die Sachverhalte, welche nach Beratung und Beschlussfassung in der Kommission

zu einem Härtefallersuchen an das Integrationsministerium führten, lassen sich im Wesentlichen in drei große Gruppen unterteilen:

- Personen mit teilweise mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland, die das Ausreisehindernis grundsätzlich nicht zu vertreten haben und bei denen von einer erfolgreichen Integration ausgegangen werden kann.
- In Deutschland geborene oder in jungen Jahren eingereiste Kinder, die ihre Kindheits- und Jugendjahre überwiegend in Deutschland verbracht haben bzw. verbringen.
- Personen mit kürzeren Aufenthaltszeiten, für die jedoch eine positive Integrationsprognose erkennbar ist und die sich in individuellen Sondersituationen befinden. Diese Sondersituationen begründen sich beispielsweise in den familiären Verhältnissen und Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen, sowie die teilweise damit verbundene Perspektivlosigkeit bei einer Rückkehr ins Heimatland.

Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Entscheidungen in 5 Fällen können sein:

- keine ausreichenden, sich von vergleichbaren Fällen abhebenden substantziellen humanitären und persönlichen Gründe,
- mangelnde Integration,
- das selbstverursachte Vorliegen von Ausreisehindernissen (z.B. durch Täuschung über die Identität).

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Str. 5a, 55116 Mainz

## IMPRESSUM

Geschäftsstelle der Härtefallkommission (Hrsg.)  
Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
  
55116 Mainz  
Tel.: 06131 16-0  
E-Mail:  
poststelle@mffki.rlp.de  
Internet:  
www.mffki.rlp.de

Erscheinungstermin: 00.00.2024

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.